

Zusatzmietbedingungen aufgrund der CORONA-Pandemie für die Anmietung des Karl Sturm Hauses für private oder öffentliche Veranstaltungen (§ 10 CoronaVO):

1) 3G- oder 2-Modell

Die Entscheidung, welches Modell der Mieter für seine (öffentliche) Veranstaltung anwendet bleibt ihm selbst überlassen.

2) Personenzahl (§ 10 Abs. 2 CoronaVO):

Gemäß der CoronaVO ist die Besucherzahl aktuell nicht weiter begrenzt. Die „normale“ Raumauslastung beträgt maximal ca. 100-120 Gäste. Die Umsetzung und Überwachung obliegt dem Mieter. Die Beauftragten des Vereins nicht zur Gesamtpersonenzahl.

3) Abstandsgebote, Mund-Nasen-Bedeckung und Hygieneanforderungen (§§ 2 und 3 CoronaVO)

Abstandsgebote:

Die Einhaltung der Hygieneregeln und möglichst der Abstandsgebote ist Sache des Mieters. Auch die Anordnung einer sog. „Maskenpflicht“ für private Veranstaltungen für alle Gäste obliegt dem Mieter. Die Beauftragten des Vereins tragen während der gesamten Veranstaltung einen Mund-Nasen-Schutz.

Desinfektion und Handreinigung:

Handseife, Desinfektionsmittel und Einweghandtücher stellt der Vermieter in den beiden Sanitärräumen zur Verfügung. Die Personenbeschränkungen in den Sanitärräumen (aktuell max. 1 Person gleichzeitig im Damen-WC und max. 2 Personen gleichzeitig im Herren-WC) sind einzuhalten. Die Umsetzung und Überwachung obliegt dem Mieter.

Durchlüftung:

Der Mieter sollte während der Veranstaltung für ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten sorgen, ggf. auch zusätzlich durch Pausen.

4) Hygienekonzept (nur bei öffentlichen Veranstaltungen) (§ 10 Abs. 5 CoronaVO):

Insofern es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt ist zusätzlich ein Hygienekonzept notwendig. Für die Erstellung und Einhaltung ist der Mieter verantwortlich.

5) Kontakterfassung / Datenverarbeitung (§ 10 Abs. 5 CoronaVO):

Der Mieter ist verantwortlich für die Kontakterfassung. Von den Gästen sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erheben. Die Liste ist dem Vermieter nur auf Verlangen auszuhändigen, falls dieser von den Behörden dazu aufgefordert wird.

6) Zutritts- und Teilnahmeverbote

Die Abfrage, Prüfung und Einhaltung bei den Gästen bzgl. möglicher Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß der CoronaVO (in der jeweils gültigen Fassung) obliegt dem Mieter in Eigenverantwortung.

7) Kurzfristige Absage oder Reduzierung der Personenzahl aufgrund rechtlicher Änderungen

Sollte die Vermietung – auch sehr kurzfristig! – aufgrund rechtlicher Änderungen auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene nicht mehr möglich sein oder sich die zulässige Höchstzahl der Personen verringern (vgl. Punkt 1)) stellt der Mieter den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei. Die Anmietung erfolgt auf eigenes Risiko. Gleichmaßen versichert der Vermieter vorab, für aus diesem Grund ausgefallene Vermietungen keine Ausfallgebühren zu berechnen.

Genereller Grundsatz:

Der Mieter hat darauf hinzuwirken, dass sich alle Gäste verantwortungsbewusst verhalten. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Mieter mit diesen Grundsätzen einverstanden und akzeptiert sie vollumfänglich.

Waldenbuch, den ____.

Für den Mieter:

Für den Vermieter:

(Unterschrift)

(Stempel, Unterschrift)

Vereinigte Volksbank AG: IBAN: DE18 6039 0000 0635 2000 07
Kreissparkasse Böblingen: IBAN: DE51 6035 0130 0002 0224 57

BIC: GENODES1BBV
BIC: BBKRDE6BXXX